

Dischler, Ludwig

Article — Digitized Version

Europäische Befriedung: Rückkehr des Saargebiets. Ein dokumentarischer Überblick

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Dischler, Ludwig (1957) : Europäische Befriedung: Rückkehr des Saargebiets. Ein dokumentarischer Überblick, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 37, Iss. 1, pp. 13-18

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132403>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Suezkonflikt hat Österreich nur am Rande gestreift. Man hofft, daß gerade dieser Konflikt Europa zur Besinnung auf die Aufgaben führt, die dem Kontinent gestellt sind, nämlich seine politische und wirtschaftliche Integration. Über die europäische Integration ist in den vergangenen Jahren so viel gesprochen worden, daß an ihre Verwirklichung schon niemand mehr glaubte. Übereinstimmende Berichte der österreichischen Beobachter bei internationalen Konferenzen deuten aber auf einen Stimmungsumschwung hin. Auch in Österreich beschäftigt man sich wieder eingehend mit diesen Fragen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten unseres Landes liegen in der Enge seines Marktes. Der Abbau einer gewissen protektionistischen Autarkiepolitik, wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt hat, wird aber manche Opfer erfordern. So wird auch Österreich auf die Einräumung von Zugeständnissen für die Übergangszeit angewiesen sein.

Wenn man noch vor einem Jahr daran gezweifelt haben mag, ob der Neutralitätsstatus Österreich von einer Zusammenarbeit mit dem Westen abziehen werde, so hat die ungarische Revolution alle Zweifel beseitigt. Gerade die starke Solidarität Österreichs mit den Völkern des Donauraums hat zu der Erkenntnis geführt, daß diese Solidarität mit der Rückenbedeckung durch den Westen bewiesen werden kann. (ly)

Dr. Ludwig Dischler, Hamburg

Europäische Befriedung: Rückkehr des Saargebiets

Ein dokumentarischer Überblick

Im Rahmen des Versailler Friedensvertrages (Art. 45-50) kam es bereits nach dem ersten Weltkrieg zur Bildung des Saargebietes oder, wie die offizielle Bezeichnung damals lautete, des „Saarbeckengebietes“ („Bassin de la Sarre“). Dieses Wirtschaftsgebiet setzte sich aus Teilen der preußischen Rheinprovinz und der bayrischen Pfalz zusammen und wurde auf die Dauer von 15 Jahren dem Völkerbund als Treuhänder unterstellt. Das Eigentum an den Kohlengruben und das Recht auf alleinige Ausbeute gingen an Frankreich über. Es handelt sich beim Saargebiet um ein Territorium, dessen Herauslösung aus dem Deutschen Reich weder historisch noch ethnisch gerechtfertigt war. Historisch haben wohl einige kleinere Teile des Saar-

Große Konzeptionen und ihre reale Bedeutung

Wenn wir am Jahresende den Rückblick nicht erhebend fanden, so ist die Vorausschau am Jahresanfang nicht viel ermutigender. Es ist inzwischen allerhand geschehen, aber der gehetzte Mensch findet es nicht so beruhigend. Wenn die akute Katastrophe behoben zu sein scheint, so war der Preis auch nicht niedrig.

Am wichtigsten im Rahmen der neuen weltpolitischen Konzeptionen ist die Eisenhower-Doktrin. Aber was steht dahinter? Zunächst ein erhobener Zeigefinger, wie bei so vielen weltpolitischen Resolutionen der USA. Aber hinter dem Zeigefinger stehen Atombomben, und das ist für uns wenig beruhigend. Mögen die Ermächtigungen des Präsidenten noch so vorsichtig gehalten sein, wir wissen aus Erfahrung, mit welcher katastrophalen Automatik sich ein Prestigeverlust in solchen Garantien auswirken kann. Aber was hätte man sonst tun können, nachdem das für Ägypten lebensnotwendige Assuan-Projekt zu teuer schien und nachdem die europäische Nahostpolitik so kläglich scheiterte. Europa hätte der wirtschaftlich und politisch prädestinierte Partner der arabischen Ländergemeinschaft sein können, wenn nicht die Mißdeutung dieser europäischen Aufgabe das Vertrauen in eine konstruktive Europapolitik erschüttert hätte. Das europäische Desaster im Nahen Osten war der eine Preis für die Vermeidung der Katastrophe. So mußte dieses Vakuum — sicher nicht zu Nehrus Zufriedenheit — mit einer amerikanischen Deklaration ausgefüllt werden.

Aber auch die Europapolitik hat einen schweren Schlag erhalten. Der Regierungswechsel in London drückt eher ein Bedauern des Fehlschlags im Nahen Osten aus, als daß er für eine Hinwendung zum Kontinent überzeugend sein könnte. Wenn wirtschaftliche und politische Kreise in Frankreich und in England heute einer Europapolitik geneigter gegenüberstehen, so ist das eher das Ergebnis eines Katzenjammers als einer ehrlichen Überzeugung. Und das macht für uns, die wir gutwillig auf die Wiedergeburt des europäischen Gedankens gehofft hatten, die neue Konstellation doppelt peinlich, denn wir wissen, daß eine freundliche Nah- und Mittelostpolitik eine echte europäische Aufgabe ist.

Auch die Agonie in Ungarn ist ein Preis, den wir für die Vermeidung der Katastrophe zahlen. Wir können nur hoffen, daß diese Saat später reift. Heute ist der Todeskampf Ungarns weder ein Ruhmesblatt für die Sowjets noch für uns.

Die Eisenhower-Doktrin hätte ebenso gut wie den Nahen und Mittleren Osten auch Europa decken können. So bleibt das Arrangement mit dem Osten wieder uns überlassen. Die Idee der „verdünnten Zone“ mag ein konstruktiver Beitrag zu diesem Arrangement sein. Nur dürfte die amerikanische Auslegung dieser regionalen Abgrenzung, die auch Gebiete Polens und der Tschechoslowakei umfaßt, ohne die Rechnung des Wirtes gemacht sein. Die schweren Erschütterungen, die die Sowjetunion gegenwärtig in ihrem Machtgefüge erlebt, dürften sie zur Annahme eines solchen Projekts nicht bereitwillig stimmen. In kleinerem Rahmen dürfte aber diese Konzeption eine realpolitische Bedeutung erlangen, die vielleicht auch durch den Ausbau der deutsch-sowjetischen Handelsbeziehungen untermauert werden könnte.

gebietes vorübergehend unter französischer Herrschaft gestanden, die Bevölkerung ist jedoch immer deutsch gewesen und hat deutsch empfunden, wie die Volksabstimmungen 1935 und 1955 bewiesen haben.

Französische Ansprüche

Der Grund für die Herauslösung dieses Wirtschaftsgebietes aus dem Deutschen Reich war sowohl nach dem ersten Weltkrieg als auch nach dem zweiten Weltkrieg der gleiche: Die wirtschaftspolitische Stärkung des verhältnismäßig kohlenarmen Frankreichs und somit die Herstellung eines gewissen Gleichgewichtes zu seinem deutschen Nachbarn. Zum Beispiel beträgt im Rahmen der Europäischen Gemein-

schaft für Kohle und Stahl das Verhältnis Bundesrepublik Deutschland zu Frankreich (einschließlich der Saar) 35 % zu 34 %. Falls aber die Saarproduktion zur Bundesrepublik Deutschland gerechnet wird, verschiebt sich das Verhältnis erheblich zu Ungunsten Frankreichs. Es beträgt dann rund 47 % zu 27 %. Dies sind fast ausschließlich die Gründe, weshalb die französische Regierung nach den deutschen Niederlagen von 1918 und 1945 die Loslösung dieses Gebietes von Deutschland wünschte und eine möglichst enge Bindung an Frankreich gefordert hat. Die Regierung de Gaulle verlangte seinerzeit sogar u. a. die völlige Annexion des Gebietes — nach dem zweiten Weltkrieg nicht mehr „Saargebiet“, sondern von der Regierung in Saarbrücken „Saarland“ genannt — an Frankreich. Diese Annexionsbestrebungen mußte jedoch die französische Regierung sehr bald aufgeben, da sie die Alliierten für so weitgehende Maßnahmen nicht gewinnen konnte. Daraufhin schlug die französische Regierung einen neuen Kurs ein: Die Herausnahme des Saarlandes aus den übrigen Besatzungszonen Deutschlands, das Ausscheiden aus der Zuständigkeit des alliierten Kontrollrates, die Einführung eines Sonderregimes an der Saar im Zeichen eines so eng wie möglich gestalteten Währungs- und Wirtschaftsanschlusses an Frankreich, die außenpolitische Vertretung des Saarlandes durch Frankreich und die dauernde militärische Besetzung dieses Gebietes durch Frankreich.

Welchen Weg schlug nun Frankreich ein, um dieses Ziel zu erreichen? Zunächst wurden anlässlich der zwischen 1945 und 1948 tagenden internationalen Konferenzen (Paris, New York, Moskau, London, Berlin) Forderungen auf völlige Trennung von Deutschland und den wirtschaftlichen, währungstechnischen und zollmäßigen Anschluß an Frankreich gestellt. Anders als die Vertreter der UdSSR stimmten die Vertreter der USA und des Vereinigten Königreichs im allgemeinen den Wünschen der französischen Regierung zu, allerdings mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß diese Regelung nur ein Provisorium sei, bis die Saarfrage in einem Friedensvertrag mit Deutschland gelöst sei. U. a. wurde 1946 das Gebiet ohne Zustimmung der Alliierten um 142 Gemeinden mit etwa 888 qkm und 97 000 Einwohnern vergrößert, von denen im Jahre 1947 allerdings auf dringende Vorstellung, um nicht zu sagen auf Druck der Alliierten 61 Gemeinden zurückgegeben wurden. Neu eingegliedert wurden im Jahre 1947 13 rheinisch-pfälzische Gemeinden. Die französische Zollgrenze wurde ebenfalls eigenmächtig am 22. Dezember 1946 an die neue deutsch-saarländische Grenze vorverlegt.

Gleichlaufend mit diesen Maßnahmen erfolgte der Aufbau der Regierung des Saarlandes unter dem Besatzungsregime. Die reichseigenen Saargruben wurden nach der Besetzung französischen Fachkommissionen unterstellt, die französische Währung eingeführt u. a. m. Die französische Militärverwaltung organisierte sehr bald das parteipolitische Leben. Zu den ersten Landtagswahlen 1947 wurden vier besatzungsfremdliche Parteien zugelassen: Die Christliche Volkspartei (CVP 51,2 %), die Sozialdemokratische Partei des Saarlandes (SPS 32,8 %), die Demokratische Partei des Saarlandes (DPS keine Stimme) und die Kommunistische Partei des Saarlandes (KPS 8,4 %). Johannes Hoffmann wurde Ministerpräsident. Die eigentliche Macht übte der Oberst Grandval in seiner Eigenschaft als Délégué supérieur, später Hoher Kommissar und zuletzt Botschafter aus.

Die Verfassung des Saarlandes

Die wichtigste Maßnahme 1947 war der Erlass einer Verfassung, für deren Ausarbeitung die Militärregierung die entsprechenden Richtlinien erlassen hatte, die auf die Trennung des Saarlandes von Deutschland und den wirtschaftlichen Anschluß an Frankreich gerichtet waren. Etwa die Hälfte der Verfassungskommissionsmitglieder setzte sich aus Angehörigen des MRS (Mouvement pour le rattachement de la Sarre à la France) zusammen. Noch am Vorabend der Abstimmung hatte Grandval fünf sozialistische Abgeordnete, die gegen den Verfassungsentwurf Bedenken hatten, ermahnt, für die Verfassung zu stimmen, um den wirtschaftlichen Aufbau des Saarlandes nicht zu gefährden. Die Zustimmung der französischen Regierung zur saarländischen Verfassung erfolgte unter der Auflage, daß das zwischen Frankreich und dem Saarland abgeschlossene Justizabkommen und das Abkommen über Steuerwesen und Haushalt vom Landtag angenommen würden. Die Entscheidung des saarländischen Volkes zur Verfassung wurde nicht eingeholt, es sind lediglich die Wahlen vom 5. Oktober 1947 entsprechend interpretiert worden. Diese Auslegung des Wahlergebnisses zugunsten der Verfassung wurde von den verschiedensten Seiten abgelehnt. Die Präambel der Verfassung stellt entsprechend den von der französischen Regierung aufgestellten Richtlinien folgende Grundsätze für das Saarland auf: Politische Abtrennung von Deutschland, wirtschaftlicher Anschluß an Frankreich, Währungs- und Zolleinheit mit Frankreich, Landesverteidigung und Vertretung der Interessen des Saarlandes im Ausland durch Frankreich, Anwendung der französischen Zoll- und Währungsgesetze im Saarland, Einsetzung eines Hohen Kommissars mit besonderen Vollmachten zur Sicherstellung der Zoll- und Währungseinheit und mit Aufsichtsbefugnis, um die Beachtung des Saarstatuts zu gewährleisten, Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Rahmen des Statuts.

Die politische Unabhängigkeit von Deutschland ist in Art. 60 der Verfassung verankert, der das Saarland als ein autonomes, an Frankreich wirtschaftlich angeschlossenes Land bezeichnet. Die sich aus der Integration in das französische Wirtschafts-, Zoll- und Währungssystem ergebenden Bindungen genießen den Vorrang vor innerstaatlichem Recht (Art. 63). Neben dem wirtschaftlichen Anschluß sollen auch die kulturellen Beziehungen zu Frankreich entwickelt werden (Art. 30). Im Rahmen des Statuts können von der Landesregierung Abkommen geschlossen werden (Art. 97). Jedoch alle darüber hinausgehenden Abkommen fallen nach den in der Präambel aufgestellten Grundsätzen in die Zuständigkeit Frankreichs, das die Interessen des Saarlandes im Ausland vertritt. Die in der Präambel zur Verfassung verkündeten Befugnisse des französischen Hohen Kommissars wurden bereits am 31. Dezember 1947 in zwei Dekreten näher festgelegt.

Danach vertritt der Hohe Kommissar die Interessen der französischen Regierung im Saarland, er übt die Aufsicht über die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen des Saarlandes und der allgemeinen Grundsätze der saarländischen Verfassung aus. Er hat die Aufgabe, die im Saarland anzuwendenden französischen Gesetze und Vorschriften zu veröffentlichen und ihre Durchführung zu überwachen. Er bestimmt auf dem Verordnungswege die zur Erhaltung des Wirtschafts-, Zoll- und Währungsanschlusses erforderlichen Maßnahmen. Dabei hat er jede nicht be-

rechtigte Unterscheidung zwischen der französischen und saarländischen Wirtschaftsordnung zu vermeiden. Kein Gesetz und keine allgemeine Anordnung der saarländischen Regierung kann ohne Genehmigung des Hohen Kommissars veröffentlicht und rechtsgültig werden. Er ernennt die höheren saarländischen Beamten. Er kann nach Anhörung der in der französisch-saarländischen Steuer- und Haushaltssatzung vorgesehenen gemischten Kommission Ausgaben in den saarländischen Haushalt einsetzen, und zwar sowohl zur Durchführung des Wirtschaftsanschlusses an Frankreich als auch für die Verwaltungstätigkeit saarländischer öffentlicher Dienststellen. Ihm unterstehen zur Erhaltung der Ordnung im Saarland die dort stationierten militärischen Einheiten.

Der wirtschaftliche Anschluß an Frankreich

Zur Durchführung des wirtschaftlichen Anschlusses wurde als Folge der de facto-Anerkennung der Saarregelung durch das Vereinigte Königreich und die USA auf den bereits genannten internationalen Konferenzen am 30. März 1948 die französisch-saarländische Zollunion verkündet. Das Saarland wurde in zollrechtlicher Hinsicht Frankreich gleichgestellt. Die französischen Zolltarife und Gesetze wurden für das Saarland eingeführt. Verträge, Abkommen und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zollwesens und auf wirtschaftlichem Gebiet, die bereits zwischen Frankreich und dem Ausland geschlossen waren oder noch geschlossen werden sollten, galten automatisch auch für das Saarland. Die gesamte Zollverwaltung, einschließlich des Zollschatzes an der Grenze, wurde von Frankreich übernommen. Die saarländische Zollverwaltung hatte aufgehört zu bestehen.

Einzelheiten des Anschlusses an Frankreich wurden im Rahmen der französisch-saarländischen Abkommen geregelt. Die erste Vertragsserie wurde in den Jahren 1948 bis 1949 geschlossen: Sie behandelt die Organisation des Justizwesens, die Steuer- und Haushaltssatzung, den gewerblichen Rechtsschutz, kulturelle Fragen, die soziale Sicherheit, den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst. In diese Zeit fällt auch z. B. der Erlaß eines saarländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, die Einführung der Landesflagge — weißes Kreuz auf rotem und blauem Feld —, die Bezeichnung „Made in the France-Sarre Economic Union“ anstelle von „Made in Germany“, die Verordnung über das Versammlungswesen, das Pressegesetz, das u. a. einen Lizenzierungszwang für Zeitschriften vorsieht — Bestimmungen, die die demokratische Freiheit unmöglich machten. Die zweite Abkommenserie wurde 1950 erlassen. Sie regelt folgende Gebiete: Allgemeine Konvention, die Niederlassung, den Rechtshilfeverkehr, die Durchführung der Wirtschaftsunion, den Betrieb der Saargruben, die Aufsicht über das Versicherungswesen, den Betrieb der Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, die Straßentransporte, die Fürsorge, die pharmazeutischen Belange, die Maßeinheiten und Meßgeräte. Die dritte Vertragsserie von 1952 behandelt die Ergänzung und Abänderung der bisherigen Abkommen: Es sind dies der Allgemeine Vertrag, der Wirtschaftsvertrag, der Saargrubenvertrag, der Justizvertrag, der Vertrag über den Rechtshilfeverkehr, der Steuer- und Haushaltsvertrag, der Vertrag zur Ausschaltung der Doppelbesteuerung. Durch diese Abkommenserien wurde der Anschluß an Frankreich besonders eng gestaltet. Im Innern hatte das Saarland eine Autonomie in der völkerrechtlichen Gestalt eines Protektoratsverhältnisses. Im Jahre 1950 wurde das Saarland als asso-

ziiertes Mitglied in den Europarat und 1951 in die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgenommen, wo es durch Frankreich vertreten wurde. Das Hohe Kommissariat wurde 1952 in eine Botschaft verwandelt.

Die demokratischen Freiheiten wurden im Saarland nicht hergestellt. Die Verstimmung der Bevölkerung über die Freiheitsbeschränkung und über das Verbot der die Trennung des Saarlandes ablehnenden DPS kam bei den Wahlen vom 30. November 1952 zum Ausdruck, als 24,5 % ungültige Stimmzettel abgegeben wurden.

Die Saarfrage gewann immer mehr an allgemeiner europäischer Bedeutung, insbesondere als die französische Regierung ein endgültiges Saarstatut vor dem Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland erneut erstrebte. Bekanntlich hat die deutsche Regierung stets den völkerrechtlichen Standpunkt vertreten, der auch unbestritten ist, daß das Saarland ein Teil Deutschlands sei. Am 2. Juli 1953 forderte der Bundestag die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen u. a. ausschließlich von dem Grundsatz auszugehen, das Saarland sei nach deutschem und nach internationalem Recht ein Teil Deutschlands innerhalb der Grenzen vom 1. Dezember 1937. Der Bundestag forderte weiter, daß im Innern demokratische Zustände geschaffen würden und daß ferner der de facto-Trennung ein Ende bereitet würde.

Auf dem Weg zu Kompromissen: Das Saarabkommen

Die im Laufe der Jahre geführten direkten Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über eine für beide Staaten annehmbare Regelung zeitigten zunächst kein Ergebnis. Frankreich forderte damals eine seinen Interessen entsprechende Lösung als Preis für eine eventuelle Zustimmung zum Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Sodann befaßte sich auch der Europarat mit dem Saarproblem, um eine europäische Lösung zu finden. Hierbei spielte der Natersplan eine besondere Rolle. Demnach sollte das Saarland ein europäisches Territorium werden. Der Natersplan kam den französischen Wünschen weitgehend entgegen. Es wird sogar behauptet, der geistige Vater wäre in französischen Kreisen zu finden. Der Gedanke, aus dem Saarland ein europäisches Territorium zu machen, war jedoch in dem Augenblick undurchführbar geworden, in dem auch die auf den militärischen Bereich abgestellte europäische Integration (EVG) gescheitert war. Die langwierigen Saarverhandlungen führten schließlich zum Abschluß des Saarabkommens im Rahmen der Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954, deren Ratifizierung der damalige Ministerpräsident Mendès-France von einer für Frankreich annehmbaren Lösung der Saarfrage abhängig gemacht hatte. Das Saarstatut sah eine Volksabstimmung im Rahmen der Westeuropäischen Union vor. Die neue Saarlösung war ein Kompromiß.

Von seiten der Bundesrepublik wurde die Wiederherstellung der politischen Freiheitsrechte im Saarland erreicht. Parteien, Vereine, Zeitungen und Versammlungen sollten einer Genehmigung nicht mehr unterworfen werden. Die bisher im Saarland bestehenden Beschränkungen der demokratischen Freiheiten wurden aufgehoben. Auch dies war eine Hauptforderung, die die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen mit Frankreich immer wieder erhoben hat. Bis zum Friedensvertrag sollte die von der Bundesrepublik und Frankreich vereinbarte Regelung die Grundlage des saarländischen Lebens sein, falls sie

von der Saarbevölkerung in einer freien Volksabstimmung, die drei Monate nach der erfolgten Herstellung der demokratischen Parteilichkeit zu erfolgen hat, anerkannt werde. Erst nach dem Plebiszit würden die Einzelheiten des neuen Statuts verwirklicht, der Landtag aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben. Nach Annahme des Statuts sei die Saarregierung verpflichtet, die Bestimmungen des Statuts einzuhalten. Frankreich und die Bundesrepublik verpflichteten sich, jeden Eingriff in das politische Leben an der Saar zu unterlassen.

Einen besonders breiten Abschnitt im Abkommen nimmt die Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Saarland ein: Bereits in der Präambel heißt es, daß die Regierungen Frankreichs und der Bundesrepublik das Bestreben haben, die saarländische Wirtschaft in weitestem Umfang zu entwickeln. Zwischen der Bundesrepublik und dem Saarland sollen gleichartige Beziehungen geschaffen werden, wie sie zwischen Frankreich und dem Saargebiet bestehen. Dieses Ziel ist fortschreitend in der Blickrichtung auf die sich ständig ausweitende deutsch-französische und europäische Zusammenarbeit zu verwirklichen. An die Stelle der Abmachungen über die französisch-saarländische Wirtschaftsunion tritt ein französisch-saarländisches Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit. Auf dem Währungsgebiet bleibt die derzeitige Regelung bis zur Bildung einer Währung europäischen Charakters bestehen. Die fortschreitende Erweiterung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem Saarland darf die französisch-saarländische Wirtschaftsunion und die französisch-saarländische Konvention über die wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht in Gefahr bringen. Zwischen der Bundesregierung, Frankreich und dem Saarland werden Abkommen geschlossen, die die Wirtschaftsbeziehungen dieser Staaten untereinander regeln werden. Hierbei ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß die Zahlungsbilanz zwischen dem Gebiet des französischen Franc und der Bundesrepublik nicht beeinträchtigt wird. Die Notwendigkeit einer Zollgrenze zwischen Frankreich und dem Saarland soll vermieden werden.

Das Saarland wird für die Verwaltung sämtlicher Kohlevorkommen an der Saar einschließlich des Warndt und den von den Saarbergwerken verwalteten Grubenanlagen Sorge tragen.

Obwohl das Saarabkommen viele Fragen offen ließ und manche zweideutigen Formulierungen enthielt, war es doch insoweit eindeutig, als von einer Europäisierung nicht mehr die Rede sein konnte. Ein von der Westeuropäischen Union ernannter Kommissar hatte zwar große Aufgaben (Landesverteidigung, auswärtige Vertretung, Überwachung des Statuts) im Saarland durchzuführen; die saarländischen Organe blieben jedoch auf allen Gebieten zuständig, die nicht ausdrücklich in das Gebiet des Kommissars fielen.

Die Saarbevölkerung gegen das Saarabkommen

Dem Statut stimmten nach heftigen Auseinandersetzungen die französische Nationalversammlung am 24. Dezember 1954 und der Deutsche Bundestag am 27. Februar 1955 zu. Daraufhin wurden auch die sogenannten deutschgesinnten Parteien DPS, CDU und SPD zugelassen, die sich sehr bald im Deutschen Heimatbund zusammenschlossen. Diese Parteien lehnten das Statut ab und forderten die Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland. Die Volksabstimmung fand am 23. Oktober 1955 unter der Aufsicht und Mithilfe der Westeuropäischen Union

statt. Das Statut wurde mit 67,71 % der abgegebenen Stimmen abgelehnt und die Rückgliederung an Deutschland gefordert. Die Regierung Hoffmann trat am gleichen Tag zurück. Unter der Übergangsregierung Welsch fanden am 18. Dezember 1955 die Landtagswahlen statt, bei denen die im Deutschen Heimatbund zusammengeschlossenen Parteien einen überwältigenden Sieg davontrugen. Von den 50 Landtagsitzen entfallen 14 auf die CDU, 13 auf die CVP, 12 auf die DPS, 7 auf die SPD, 2 auf die SPS und 2 auf die KPS.

Obwohl die Abstimmung ein anderes Ergebnis zeitigte, als es die deutsch-französischen Abmachungen vorgesehen hatten, beugten sich beide Parteien dem Willen der Saarbevölkerung zur Rückgliederung an Deutschland. Dies ist insofern beachtlich, als es zeigt, daß letztlich zwischenstaatliche Abmachungen nicht geschlossen werden können ohne gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung.

Der Saarvertrag

Bei den darauf folgenden Verhandlungen waren zwei große Probleme zu lösen: die Frage der politischen und die Frage der wirtschaftlichen Rückgliederung.

Bei dem Luxemburger Treffen der beiden Regierungschefs, Bundeskanzler Adenauer und Ministerpräsident Mollet, am 4. Juni 1956 wurde Einigkeit über die Rückkehr des Saarlandes zu Deutschland grundsätzlich erzielt und die Direktiven für den abzuschließenden Vertrag festgelegt. Nach Erledigung der Vorarbeiten durch Experten und die gemischte deutsch-französische Kommission sowie nach verschiedenen Rücksprachen zwischen Vertretern der französischen und der deutschen Regierung kam es am 27. Oktober 1956 in Luxemburg zum Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage, des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel, des französisch-luxemburgischen Vertrages über die an Luxemburg zu gewährenden Entschädigungen, des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg und des Vertrages zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Diese Verträge sind das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und waren nur möglich auf Grund großzügiger Konzessionen auf beiden Seiten, getragen vom festen Willen, einen neuen Abschnitt der deutsch-französischen Beziehungen zu beginnen.

Der Saarvertrag setzt die politische Wiedervereinigung des Saarlandes mit Deutschland auf den 1. Januar 1957 fest. Die Eingliederung entspricht somit dem von der Bundesrepublik Deutschland vertretenen staats- und völkerrechtlichen Standpunkt, wonach das Saarland nie aufgehört hat, ein Teil des Deutschen Reiches innerhalb der Grenzen von 1937 zu sein. Da es sich hierbei um keine Änderung der Grenzen des Deutschen Reiches handelt, bedarf es auch nicht des Vorbehalts einer Friedensregelung mit einer gesamtdeutschen Regierung. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wurde das Saarland gemäß Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956, das für die politische Regelung von besonderer Bedeutung ist, in den Geltungsbereich des Grundgesetzes eingegliedert. Es ergibt sich hieraus das Recht, Bundesrecht im Saarland einzuführen.

Dieses Recht unterliegt jedoch insofern einer Einschränkung, als während der Übergangszeit, d. h. bis spätestens 31. Dezember 1959, die Einführung des Bundesrechts nur schrittweise erfolgen kann. Bekanntlich gelten im Saarland Rechtsvorschriften aus zahlreichen Rechtsquellen: altes Reichs- und Landesrecht, Besatzungsrecht, französisches Recht und vom Saarland gesetztes Recht. Französisches Recht gilt insbesondere hinsichtlich des Währungs- und Kreditwesens, des Zolls, der Steuer, des Außenhandels und einiger Wirtschaftszweige. Es behält also auf vielen Gebieten einen Sonderstatus in Anlehnung an das französische Wirtschafts- und Rechtsgebiet.

Die besondere Lage des Saarlandes macht es jedoch erforderlich, dem Saarland während der Übergangszeit noch die Fortentwicklung eines eigenen „Landesrechts“ mit Zustimmung der Bundesregierung zu gestatten, um die gerade in dieser Zeit auftretenden Sonderprobleme, mit denen es am besten vertraut ist, gerecht und zufriedenstellend zu lösen. Die Bundesregierung ihrerseits ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung im übrigen Bundesgebiet geltendes Bundesrecht im Saarland einzuführen. Damit derartige Vorschriften sich den Sonderverhältnissen, die sich aus dem Verwaltungsaufbau im Saarland ergeben, anpassen, wird die Bundesregierung ermächtigt, den Inhalt dieser Vorschriften auf die Sonderverhältnisse an der Saar abzustellen. Die Regierung des Saarlandes hat das Recht, vor Erlaß solcher Rechtsverordnungen gehört zu werden, damit sie in der Lage ist, zu entscheiden, inwieweit die saarländischen Verhältnisse der Einführung des Bundesrechts entgegenstehen.

In staatsrechtlicher Hinsicht erhält das Saarland innerhalb der Bundesrepublik die Stellung eines Bundeslandes. Damit werden alle Vorschriften über Rechte und Pflichten der Bundesrepublik auf das Saarland anwendbar, soweit sie nicht durch den Sonderstatus des Saarlandes ausgeschlossen werden. Aus dem Grundgesetz ergibt sich, daß das Saarland drei Vertreter in den Bundesrat und zehn in den Bundestag entsenden kann. Die Wahl zum Bundestag wird sich in Zukunft auch im Saarland nach dem Bundeswahlgesetz vollziehen.

Mit dem 1. Januar 1957 wurden u. a. Post und Bahn in die Verwaltung der Bundesrepublik übernommen (Art. 87, Abs. 1 Grundgesetz). Das Eigentum und sämtliche Vermögensrechte der bisherigen „Eisenbahnen des Saarlandes“ gehen in das Vermögen der Deutschen Bundesbahn über. Die gleiche Regelung ist für den Übergang des Post- und Fernmeldevermögens auf die Deutsche Bundespost vorgesehen, wobei das Rundfunkvermögen auf Grund einer Sonderbestimmung zunächst ausgenommen ist. Die früher deutschen Banken im Saarland werden im Laufe des Jahres 1957 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

In kultureller Hinsicht wurde beschlossen: Das französische Lyzeum bleibt bestehen, der französische Sprachunterricht außerhalb des Lyzeums wird gewährleistet, die Universität wird ihres europäischen Charakters entkleidet, aber ein französisches Institut bleibt im Rahmen der Universität bestehen.

Die wirtschaftliche Rückgliederung

Besonders schwierig und kompliziert ist die wirtschaftliche Eingliederung. Nach Ablauf der Übergangszeit, die sowohl französischem als auch saarländischem Wunsch entspricht, wird das Saarland wieder Teil des deutschen Währungs- und Zollgebietes. Die

französische Währung bleibt zunächst noch in Geltung. Die Umstellung erfolgt in der Weise, daß die umlaufenden französischen Zahlungsmittel zum offiziellen Kurs des Umrechnungstages gegen Deutsche Mark eingelöst werden. Das gleiche gilt für Bankguthaben. Über die übrigen Schuldverhältnisse wurden im Vertrag keine Abmachungen getroffen. Sie werden durch gegenseitige Regelung bereinigt. Die infolge der Umwechslung anfallenden französischen Zahlungsmittel werden der Banque de France bis zur Höhe von 40 Mrd. frs unentgeltlich ausgehändigt. Für den darüber liegenden Betrag entsteht ein Guthaben für die Bundesrepublik. Die Guthaben und alle sonstigen aus Anlaß der Wiedervereinigung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Frankreich entstehenden sowie die aus dem bisherigen Verhältnis zwischen Frankreich und dem Saarland entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten werden nach Ablauf der Übergangszeit gegeneinander verrechnet. Der dann verbleibende Saldo wird durch Zahlung ausgeglichen. Deutschland wird schon jetzt industrielles Ausrüstungsgut zollfrei einführen können, das erst nach der Übergangszeit bezahlt wird.

Nach Ablauf der Übergangszeit gilt an der Saar ein Sonderregime für den Warenverkehr zwischen Frankreich und dem Saarland, das unter Zugrundelegung des Jahres 1955 als Referenzjahr auf die Aufrechterhaltung eines möglichst hohen Volumens abzielt, was einem französischen, aber auch einem saarländischen Wunsch entspricht. Hierüber wurden Sondervereinbarungen hinsichtlich des Zolls und der Einfuhrbeschränkung getroffen zur Erleichterung des Warenverkehrs zwischen der Bundesrepublik, Frankreich und dem Saarland. Wenn auch nach dem Vertrag die frei in das Saarland einströmenden deutschen und französischen Waren standortgebunden sind, so wird sich ihr teilweiser Abfluß nach beiden Richtungen nicht ganz vermeiden lassen.

In bezug auf die weitere Tätigkeit der französischen Unternehmen, insbesondere der französischen Banken und Versicherungen, wurde einem französischen Wunsch entsprochen, wobei Frankreich den saarländischen Unternehmen Reziprozität gewährt.

Hinsichtlich der Warndfrage erhält Frankreich für die Dauer von 25 Jahren das Recht, 66 Mill. t Kohle von Lothringen aus abzubauen. Die räumliche und zeitliche Begrenzung der Verpachtung ist so geregelt, daß das Saarland während der Pachtzeit zwei eigene Großschachtenanlagen im Warndt niederbringen kann. Frankreich erhält ferner 24 Mill. t Kohle aus dem Warndt, also eine Garantie auf insgesamt 90 Mill. t. Zur Regelung sämtlicher entscheidender finanzieller und sonstiger Fragen wird eine paritätische deutsch-französische Kohlenverkaufsorganisation mit Sitz in Straßburg und Saarbrücken ins Leben gerufen. Die Verwaltung der Saargruben soll von einem noch zu bildenden Rechtsträger übernommen werden.

Der Saarvertrag enthält ferner Bestimmungen darüber, daß niemand wegen seiner in der Vergangenheit gegenüber der Saarfrage eingenommenen Haltung beeinträchtigt werden darf.

Es sind somit drei Abschnitte bei der Wiedervereinigung zu unterscheiden: Die politische Eingliederung am 1. Januar 1957, die Übergangsperiode bis spätestens 31. Dezember 1959 für die wirtschaftliche Angliederung und schließlich das Sonderregime nach Beendigung der Übergangszeit. Kurz zusammengefaßt ergibt sich aus diesen Eingliederungsabschnitten folgendes: Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 ist das Saar-

land Bundesland geworden. Die Verteidigung und die außenpolitische Vertretung sind Bundessache; die Bevölkerung unterliegt der deutschen Wehrhoheit. Die Saarländer sind deutsche Staatsangehörige nach den Vorschriften des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes. Das saarländische Staatsangehörigkeitsrecht, das von der Bundesrepublik nie anerkannt worden war, ist außer Kraft gesetzt. An die Stelle der Verfassung des Saarlandes ist das Grundgesetz — zunächst noch mit einigen Ausnahmen — getreten. Die saarländische Verfassung behält ihre Gültigkeit nur, insoweit sie Fragen regelt, die in den Zuständigkeitsbereich eines Bundeslandes fallen. Grundsätzlich gilt deutsches Recht. Das Bundesland Saar ist im Bundesrat und Bundestag vertreten. Post und Eisenbahn sind Bundessachen. Die Saargruben gehen zu 26 % in das Eigentum des Bundeslandes Saar und zu 74 % in das Eigentum des Bundes über.

Während der Übergangszeit bleibt die französische Währung gesetzliches Zahlungsmittel. Ferner gelten bis längstens Ende 1959 französische Vorschriften u. a. auf nachstehenden Gebieten: Devisenrecht und -kontrolle, Kredit-, Zollwesen, Außenhandel, indirekte Steuern, Steuer auf Leistungen und Lieferungen, gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere bezüglich der Patente, der Warenzeichen, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Herkunftsbezeichnungen usw., der sozialen Sicherheit (Familienhilfe).

Die deutschen Gegenleistungen

Auch nach Ende der Übergangszeit sind in Anbetracht der Vielfalt der wirtschaftlichen Verbindungen und des Handelsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich die Vertragsstaaten entschlossen, den Handelsverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich auf einem möglichst hohen Stand zu erhalten und zu diesem Zweck und unabhängig von den Vereinbarungen hinsichtlich der Kohlelieferung ein Sonderregime einzuführen, das vom Ende der Übergangszeit ab gilt. Das Saarland wird somit eine Tür in den westeuropäischen Zollmauern haben, also die erste europäische Freihandelszone verwalten, die schließlich in dem gemeinsamen europäischen Markt aufgehen soll — ein Versuch, der interessante Ergebnisse für weitere europäische Planungen zeitigen kann.

Hinsichtlich der übrigen Verträge ist folgendes zu sagen: Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel sieht die Zusammenarbeit der vertragsschließenden Parteien vor, um die Mosel zwischen Diedenhofen und Koblenz für 1500 t-Schiffe benutzbar zu machen. Er befaßt sich mit der Nutzung der Wasserkraft, die eine innere Angelegenheit der Vertragsstaaten ist und auf deutschem Gebiet von den Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerken (RWE) betrieben wird. Die Kosten belaufen sich auf etwa 370 Mill. DM. Hiervon gehen zu Lasten der Bundesrepublik 120 Mill. DM, zu Lasten Frankreichs 248 Mill. DM und Luxemburgs 2 Mill. DM. Die Finanzierung wird der „Internationalen Moselkanalgesellschaft mit beschränkter Haftung“ übertragen, einer Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Trier. Ihr Kapital beträgt 102 Mill. DM, von denen je

50 Mill. DM auf die Bundesrepublik und Frankreich und 2 Mill. DM auf Luxemburg entfallen. Sie wird von einem deutschen und einem französischen Geschäftsführer geleitet.

Mit der Durchführung der Arbeiten werden die nationalen Wasserbauverwaltungen beauftragt. Die Schiffsabgaben entsprechen den jeweils auf Main und Neckar erhobenen Abgaben. Eine Moselkommission mit Sitz in Trier, bestehend aus Vertretern der drei Uferstaaten, wird sich mit dem Schiffsregime und der Art der Abgaben auf der Mosel befassen.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg bestimmt, daß der Ausbau des Rheins nach der Schlingenlösung erfolgt. Das bedeutet, daß das Wasser des Rheins an vier Stellen aus dem Flußbett zu einem in der Nähe des Flusses auf französischem Boden gelegenen Kraftwerk abgeleitet und von diesem zum Rhein zurückgeführt wird, im übrigen im Rheinbett verbleibt. Der Wasserstand bleibt durch besondere Einbauten erhalten. Der Ausbau der Anlagen erfolgt durch Frankreich auf eigene Kosten.

Die Bundesrepublik richtet auf ihre Kosten oberhalb von Breisach ein bis zwei Landeskulturwehre ein. Auf dem oberhalb von Breisach gelegenen Teil des Rheins wird eine Mindestwassermenge von Frankreich garantiert. Ferner regelt der Vertrag noch verwaltungstechnische Fragen und Grenzfragen, die mit dem Bau des Seitenkanals in Verbindung stehen.

Die Bundesrepublik verzichtet auf ihre Rechte aus Art. 358 des Versailler Vertrages, aus dem sich eine gewisse Beteiligung der Bundesrepublik an der Elektrizitätsgewinnung am Oberrhein ergibt.

Im französisch-luxemburgischen Vertrag über die an Luxemburg zu zahlenden Entschädigungen verzichtet Frankreich im Hinblick auf den durch die Moselkanalisierung zu erwartenden Ausfall von Einnahmen der luxemburgischen Eisenbahnen auf die Jahreszahlungen, die es seitens der luxemburgischen Eisenbahnen zu erhalten hat. Frankreich verpflichtet sich, an Luxemburg 20 elektrische Lokomotiven im Gesamtwert von 2 Mrd. ffrs zu liefern.

Im Abkommen über die Änderung des Montanunion-Vertrages zwischen den sechs Mitgliedstaaten wird bestimmt, daß die in der Vollversammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bisher in die französische Delegation einbegriffenen drei Delegierten des Saarlandes durch drei französische Vertreter ersetzt werden, so daß Frankreich nach wie vor 18 Sitze, also die gleiche Zahl wie die Bundesrepublik und Italien, innehat.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete in seiner 181. Sitzung am 14. Dezember 1956 die vier Ratifikationsgesetze über die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik. Am 21. Dezember 1956 billigte einstimmig der Bundesrat die Verträge. Sie wurden am 22. Dezember 1956 von Bundespräsident Heuss unterzeichnet und am 24. Dezember 1956 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das französische Parlament stimmte den Ratifikationsgesetzen zu den Verträgen am 12. Dezember 1956 zu. Ein wichtiger Abschnitt in den deutsch-französischen Beziehungen fand somit seinen Abschluß,

Bezugspreise für den WIRTSCHAFTSDIENST: Einzelpreis: DM 3,50, vierteljährl. DM 10,—, mit Beilage „Weltkartei der Wirtschaftspresse“ vierteljährl. DM 36,— oder mit „Bibliographie der Wirtschaftspresse“ vierteljährl. DM 36,—. Zu beziehen vom Verlag Weltarchiv GmbH, Hamburg 36, Poststr. 11, od. durch den Buchhandel